

## 89. Deutscher Archivtag 2019 in Suhl

### RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen

#### Gemeinsame Arbeitssitzung

#### Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) – eine erste Bilanz und Perspektiven

Leitung: Dr. Bettina Joergens

Mittwoch, 18. September 2019, 09:00 – 10:30 Uhr

#### Abstract

*Dr. Jakob Wührer (AT-Linz)*

*Die DSGVO – eine Chance für Archive. Die Vergleichsperspektive Österreich*

*Die EU-DSGVO bietet für die (österreichische) Archivlandschaft eine Chance zur Profilierung. Nicht nur den Archivgesetzen, sondern auch den Archiven selbst wird im Kontext des neuen Datenschutzrechts erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Archivare sind aber im Gegenzug gefordert, die erhöhte Aufmerksamkeit zu nutzen und ihre Fachkenntnisse einzubringen.*

*Wiewohl einschlägige Bestimmungen zur Speicherbegrenzung schon vor Geltung der DSGVO anzuwenden waren, werden datenschutzrechtliche Lösungsgebote nun mit mehr Nachdruck diskutiert. Vor diesem Hintergrund achten Archivträger verstärkt darauf, datenschutzrechtliche Vorgaben mit Archivierungsprozessen in Einklang zu bringen. Auch „kleine“ Archive ohne Möglichkeit des juristischen Meinungsaustauschs im eigenen organisatorischen Umfeld sind in der Sache in gleichem Ausmaß gefordert.*

*Bund und Länder als gleichrangige „Archivgesetzgeber“ in Österreich reagierten auf die DSGVO bislang nur mit wenigen, punktuellen, aber nicht gleichförmigen Anpassungen ihrer Archivgesetze. Es wird sich zeigen, ob aufgrund einer fortschreitenden Konvergenz von Datenschutz- und Archivrecht nicht weitere legislative Maßnahmen in Bezug auf die österreichischen Archivgesetze notwendig sind, um beispielsweise die optimale legistische Umsetzung der für den Archivbereich wichtigen Öffnungsklauseln zu erreichen. Solche Anpassungen könnten auch zur einer Annäherung der österreichischen Archivgesetze bezüglich Inhalt und Auslegung führen.*

*Diskutierte Punkte, die nicht nur die Legistik sondern auch die Rechtsanwendung betreffen, sind u. a. die angemessene Ausnutzung der für den Archivbereich relevanten Öffnungsklauseln bei gleichzeitiger Wahrung von Verhältnismäßigkeit, das sich durch Archivierung als Löschungssurrogat ergebende Rückkoppelungsverbot gegenüber den abgebenden Stellen, das Verhältnis von Dauer des Ursprungszwecks der Datenverarbeitung zu Prinzipien der Aktenführung und archivgesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die Ausgestaltung archivgesetzlicher Kollisionsnormen zu Lösungsgeboten, die Bedeutung der Datenminimierung (Pseudonymisierung) bei der Archivierung und die Erstreckung des Geltungsbereichs auf konventionelle (analoge) Unterlagen.*

*Sind die Archivare im öffentlichen Archivbereich gefordert und bemüht, Archivierung als datenschutzrechtliches Lösungssurrogat zu propagieren, so besteht gerade in dieser Beziehung im Bereich der Privatarchive Verunsicherung. Es fehlt noch an klaren Antworten, wie Archive, die nicht auf gesetzlicher Basis archivieren, rechtskonform im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke als Verarbeitungszweck für sich reklamieren können.*

*Der Beitrag wird anhand von durch die DSGVO bedingten Anpassungen archivrechtlich relevanter Rechtsnormen in Österreich die oben skizzierten Punkte aufgreifen und damit eine Vergleichsperspektive zur Situation in Deutschland anbieten.*

*Kontakt: Dr. Jakob Wührer, Oberösterreichisches Landesarchiv, Anzengruberstraße 19, 4020 Linz, Tel.: +43 (0)732 7720 14643, E-Mail: jakob.wuehrer@ooe.gv.at*